

Anwaltskanzlei [REDACTED]

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 39

71638 Ludwigsburg

23/24

10.02.2025

Klage

in der Sache
Annette Dittiger, Hermann-Wißmann-Str. 10, 71642 Ludwigsburg

-Klägerin-

gegen
Foodsharing Ludwigsburg e.V., vertreten durch den Vorstand, Hohenecker
Str. 13, 71691 Freiberg am Neckar

-Beklagter-

erhebe ich Klage und werde beantragen

1.

Es wird festgestellt, dass die Mitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten fortbesteht und der Beschluss über den Vereinsausschluss vom 10.11.2024 unwirksam ist.

2.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Funktion der Klägerin als Betriebsverantwortliche/Foodsaverin i.S.v. § 12 a Abs. 2 der Satzung der Klägerin fortbesteht.

3.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits

Im Falle eines Anerkenntnisses oder bei Säumnis des Beklagten wird vorliegend bereits jetzt der Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils beantragt.

Begründung:

Die Klägerin war bis zum November 2024 unstrittig Mitglied bei dem Beklagten. Bei dem Beklagten handelt es sich um einen bildungsfördernden gemeinnützigen Verein, der noch genießbare Lebensmittel aus Handel und Produktion, wie auch aus privaten Haushalten "rettet" bevor sie entsorgt werden.

Beweis: Satzung und Geschäftsordnung der Beklagten als K 1

Die Klägerin war aktiv im Verein tätig und zwar als sog. "Foodsaverin" und "rettete" in einem bestimmten Gebiet, und bei entsprechenden Betrieben, Lebensmittel vor der Entsorgung.

Im Oktober 2024 kam es zu Unstimmigkeiten im Verein, die dazu führten, dass, zumeist anonym, 3 andere Mitglieder den Ausschluss der Klägerin aus dem Verein beantragten. Der Vorstand leitete eine Ausschlussverfahren ein und gewährte der Klägerin Stellung zu den Anträgen zu nehmen.

Nach erfolgter Stellungnahme beschloss der Verein am 10.11.2024 den Anträgen stattzugeben und die Klägerin aus dem Verein auszuschließen.

Beweis: Beschluss des Vorstandes vom 10.11.2024 als K 2

Der Beschluss des Vorstandes ist formell und materiell rechtsunwirksam.

Gem. § 6 Ziff. 4 des Satzung ist der Vereinsausschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vorliegend erfolgte die Mitteilung jedoch am 11.11.2024 per E-Mail. Dies stellt einen Verstoß gegen das Formerfordernis "schriftlich" dar. Sie erfolgte lediglich elektronisch.

Der Beschluss des Vorstandes ist allerdings auch materiell rechtsunwirksam. Es ist weithin anerkannte Rechtsprechung, dass ein Ausschluss grundsätzlich seine Rechtsgrundlage in der Satzung zu finden hat (BGH II ZR 55/70)

Die Satzung der Beklagten hat die Ausschlussgründe abschließend in § 6 Abs. 1 geregelt. Sie stellen somit den Prüfungsmaßstab für die Begründung des Vorstandes für den Ausschluss dar.

Zu Antrag 1 wird einmal ausgeführt die Klägerin hätte sich "aggressiv" geäußert. Dies könnte den Ausschlussgrund zu § 6 Abs. Ziff. 1 V erfüllen. Vorliegend vermag man allerdings nicht zu erkennen, wie die Äußerungen der Klägerin als "aggressiv" eingestuft werden können. Darüber hinaus wird in der Satzung (wie zuvor) mit dem Begriff "wiederholt" ein weiteres Merkmal aufgeführt. Eine "wiederholte aggressive Kommunikation" wird nicht vorgetragen und im Vorstandsbeschluss auch nicht angeführt. Weshalb der Tatbestand der entsprechenden Norm nicht erfüllt ist.
Darüber hinaus wird ein angeblicher Verstoß gegen den Datenschutz vorgetragen und der Ausschluss damit begründet. Ein, zudem vorsorglich bestrittener, Verstoß gegen datenschutzrechtliche Regelungen ist vorliegend kein Ausschlussgrund, da er sich nicht im Katalog des § 6 findet.

Zu Antrag 2 wird als Begründung für den Ausschluss eine angebliche Diffamierung des Vorstandes und der "Verstoßmeldestelle" angeführt. Des Weiteren wird anscheinend eine bestrittene Behauptung der Klägerin über eine "Infiltration" von Facebookgruppen, und eine angebliche Verunsicherung der Mitglieder durch Äußerungen der Klägerin als Gründe für den Vereinsausschluss angeführt.

Eine Diffamierung von Vorstand oder der "Verstoßmeldestelle" ist nicht zu erkennen. Vielmehr sind die Äußerungen der Klägerin von der freien Meinungsäußerungen gedeckt. Darüber hinaus stellt dies keinen Ausschlussgrund i.S. von § 6 der Satzung dar.
Die Behauptung der Infiltration von Facebookgruppen durch die Klägerin mag der Vorstand bestreiten. Für sich gesehen stellt diese Behauptung der Klägerin aber keinen keinen Ausschlussgrund dar. Auch diese Äußerung ist im Übrigen von der freien Meinungsäußerung gedeckt.

Eine Verunsicherung der Mitglieder durch die Äußerungen der Klägerin stellt für sich ebenfalls keinen Ausschlussgrund dar. Sollte hier auf angeblich vereinsschädigendes Verhalten abgestellt werden, so ist die Begründung hierzu allerdings viel zu unbestimmt.

Zu Antrag 3 wird der Klägerin ein Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins vorgeworfen ohne dies im Detail zu begründen. Ein Ausschlussgrund ist daher nicht ersichtlich. Weiter wird der Klägerin "Denuzierung" vorgeworfen. Dies stellt schon für sich keinen Ausschlussgrund dar.

Zum weiteren erneut erhobenen Vorwurf des angeblichen Verstoßes gegen

datenschutzrechtliche Regelungen verweise ich auf die oben gemachten Ausführungen.

Nach allem ist ein Vereinsausschluss nicht wirksam erfolgt. Jeder angeführte "Grund" findet entweder keine Entsprechung in der Satzung oder ist viel zu unbestimmt. Darüber hinaus hat der Vorstand die Äußerungen der Klägerin in ganz eigenem Sinne bewertet und die Stellungnahmen der Klägerin selbst noch als angebliche Begründung für den Vereinsausschluss angeführt, was rechtlich unzulässig ist.

Der Unterzeichner hat den Beklagten mit Schreiben vom 14.12.2024 auf die Rechtsunwirksamkeit hingewiesen und die Beklagte aufgefordert ihren Pflichten nachzukommen, indem sie der Klägerin noch nicht übersandten Unterlagen zukommen lässt, die ihr als Mitglied zustehen.

Beweis: Anschreiben des Unterzeichners vom 14.12.2024

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 27.01.2025 diese Ansinnen abgelehnt und auf die angebliche Rechtswirksamkeit des Vereinsausschlusses beharrt, weshalb nun Klage geboten ist.

Beweis: Anschreiben des Beklagten vom 27.01.2025



Rechtsanwalt